Swiss Index

Reglement für SIX Dekrement Indizes

Version 1.40, 11.11.2024

C1 Public

© SIX 11.2024

Inhaltsverzeichnis

1 Indexaufbau ... 3

1.1 Einführung ... 3
1.2 Letzte Änderungen ... 3
1.3 Grundprinzipien ... 3

2 Indexberechnung ... 4

2.1 Übersicht ... 4
2.2 Berechnungsformeln ... 4
2.3 Liste Dekrement Indizes ... 5
2.4 Berechnungsintervall und Publikation ... 5
2.5 Information über Indexanpassungen ... 5

3 Korrekturrichtlinien ... 6

3.1 Nicht verfügbare Daten ... 6
3.2 Falsche Daten ... 6

4 Governance ... 6

4.1 Index-Kommission ... 6
4.2 Überprüfung der Indexkonzepte ... 6
4.3 Marktkonsultationen ... 7
4.4 Einstellung von Indizes ... 7
4.5 Bestimmung eines Index ... 7
4.6 Mögliche Einschränkungen bei der Bestimmung eines Index ... 7
4.7 Kontrollen und Regeln für die Ausübung von Expertenurteilen ... 8

5 Markenschutz und Lizenzierung ... 8

6 Kontakt ... 8

1 Indexaufbau

1.1 Einführung

Dekrement Indizes replizieren die Wertentwicklung in einen zugrunde liegenden Index abzüglich eines konstanten Dekrements in Form eines festen annualisierten Prozentwertes oder einer festen annualisierten Index-Punktzahl. Die Performance-Reduktion durch das Dekrement erfolgt auf täglicher Basis gemäss der Actual/365 Zählkonvention. Das Dekrement wird in diesem Kontext auch als synthetische Dividende bezeichnet.

1.2 Letzte Änderungen

Datum	Version	Beschreibung
05.01.2023	1.00	Initiales Dokument zur Methode und operationellen Einbindung.
10.07.2023	1.20	Allgemeine Überarbeitung und Einführung des SXI Switzerland Sustainability 25 NR Dekrement 3,5% Index.
21.12.2023	1.30	Präzisierung des Inhalts in Kapitel 4 bezüglich der Informationen, die zu Beginn einer Marktkonsultation zur Verfügung gestellt werden.
11.11.2024	1.40	Einführung des SIX Rolling Futures TR Decrement 3,00% Index

1.3 Grundprinzipien

Um die Zielsetzung der Indizes zu erfüllen, wurden Grundprinzipien von SIX definiert und im Regelwerk hinterlegt. Die Grundlage der Prinzipien basiert auf Research und der Zusammenarbeit mit Marktteilnehmern. SIX orientiert sich an den Grundprinzipien beim Eintreffen von Situationen, welche im Reglement nicht vorhergesehen sind oder bei Zweifeln.

- **Repräsentativ**
  Wertentwicklung des Zielmarktes wird durch Index abgebildet.
- **Handelbar**
  Indexkomponenten sind zur Grösse von Gesellschaft und Markt handelbar.
- **Nachbildbar**
  Wertentwicklung der Indizes ist durch ein Portfolio nachbildbar.
- **Stabil**
  Hohe Indexkontinuität.
- **Regelbasiert**
  Indexänderungen und -berechnungen sind regelbasiert.
- **Planbar**
  Änderungen von Regeln mit angemessenem Vorlauf (i.d.R. mindestens 2 Handelstage) - keine rückwirkenden Anpassungen der Indexregeln.
- **Transparent**
  Entscheidungen basierend auf öffentlich verfügbaren Informationen.

2 Indexberechnung

2.1 Übersicht

Dekrement Indizes replizieren die Wertentwicklung in einen zugrunde liegenden Index abzüglich eines konstanten Dekrements in Form eines festen annualisierten Prozentwertes oder einer festen annualisierten Index-Punktzahl. Die Performance-Reduktion durch das Dekrement erfolgt auf täglicher Basis gemäss der Actual/365 Zählkonvention.

2.2 Berechnungsformeln

Berechnung Dekrement mit festen Indexpunkten

$$DecrIndex_t = \left(DecrIndex_{t-1} \times \frac{Index_t}{Index_{t-1}}\right) - \left(D\,\frac{Act(t-1,t)}{365}\right)$$

Erläuterung:

$DecrIndex_t$:	Dekrement Index zum Berechnungstag t
$DecrIndex_{t-1}$:	Dekrement Index zum unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag t-1
$Index_t$:	Schlusskurs des unterliegenden Index am Berechnungstag t
$Index_{t-1}$:	Schlusskurs des unterliegenden Index zum unmittelbar vorausgehenden Berechnungstag t-1
D:	Dekrement in Indexpunkten
Act(t-1, t):	Anzahl Kalendertage zwischen Berechnungstag t und unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag t-1

Der Dekrement Index unterliegt dabei der Restriktion, dass er nicht unter null fallen darf:

$$MAX(DecrIndex_t, 0)$$

Berechnung Dekrement mit festem Prozentsatz

$$DecrIndex_t = DecrIndex_{t-1} \times \left(\frac{Index_t}{Index_{t-1}} - D\,\frac{Act(t-1,t)}{365}\right)$$

Erläuterung:

$DecrIndex_t$:	Dekrement Index zum Berechnungstag t
$DecrIndex_{t-1}$:	Dekrement Index zum unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag t-1
$Index_t$:	Schlusskurs des unterliegenden Index am Berechnungstag t
$Index_{t-1}$:	Schlusskurs des unterliegenden Index zum unmittelbar vorausgehenden Berechnungstag t-1
D:	Dekrement in Form eines festen Prozentsatzes
Act(t-1, t):	Anzahl Kalendertage zwischen Berechnungstag t und unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag t-1

Der Dekrement Index unterliegt dabei der Restriktion, dass er nicht unter null fallen darf:

$$MAX(DecrIndex_t, 0)$$

2.3 Liste Dekrement Indizes

Dekrement	Bezeichnung	ISIN	Unterliegender TR Index
2.50 Prozent	SMI TR Decrement 2.50%	CH1151583031	SMI TR (CH0000222130)
3.00 Prozent	SMI TR Decrement 3.00%	CH1151583056	SMI TR (CH0000222130)
3.50 Prozent	SMI TR Decrement 3.50%	CH1151583049	SMI TR (CH0000222130)
4.00 Prozent	SMI TR Decrement 4.00%	CH1151583064	SMI TR (CH0000222130)
4.50 Prozent	SMI TR Decrement 4.50%	CH1151583072	SMI TR (CH0000222130)
5.00 Prozent	SMI TR Decrement 5.00%	CH1151583080	SMI TR (CH0000222130)
320 Indexpunkte	SMI TR Decrement 320 Points	CH1154162064	SMI TR (CH0000222130)
390 Indexpunkte	SMI TR Decrement 390 Points	CH1154162072	SMI TR (CH0000222130)
450 Indexpunkte	SMI TR Decrement 450 Points	CH1154162080	SMI TR (CH0000222130)
520 Indexpunkte	SMI TR Decrement 520 Points	CH1154162098	SMI TR (CH0000222130)
580 Indexpunkte	SMI TR Decrement 580 Points	CH1154162106	SMI TR (CH0000222130)
640 Indexpunkte	SMI TR Decrement 640 Points	CH1154162114	SMI TR (CH0000222130)
3.50 Prozent	SXI Switzerland Sustainability 25 Net Return Decrement 3.50%	CH1281755616	SXI Switzerland Sustainability 25 Net Return (CH1281755608)
3.00 Prozent	SMI Rolling Futures TR Decrement 3.00%	CH1395649614	SMI Rolling Futures TR (CH1395649416)

2.4 Berechnungsintervall und Publikation

Dekrement Indizes werden gemäss den auf dem Vendor Code Sheet[1] angegebenen Berechnungsparametern berechnet und publiziert. Die Berechnung erfolgt durch die SIX Index AG und die Distribution durch die SIX Exfeed AG. Dabei kommt der Handelskalender der Schweizer Aktienbörse zur Anwendung.[2] An Nicht-Handelstagen erfolgt keine Veröffentlichung.

2.5 Information über Indexanpassungen

Ausserordentliche Ereignisse (z. B. Corporate Events), welche eine Indexanpassung erfordern, werden den Investoren per Email durch den «Index Service» mitgeteilt. Das Formular zur Anmeldung findet sich auf der Website.[3] Für den Investor Service übernimmt die SIX Index AG keine Haftung.

[1] https://www.six-group.com/dam/download/market-data/indices/six-calculated-indices.xls

[2] https://www.six-group.com/de/market-data/news-tools/trading-currency-holiday-calendar.html#/

[3] https://www.six-group.com/de/services/newsletter/the-swiss-stock-exchange/indices.html

3 Korrekturrichtlinien

3.1 Nicht verfügbare Daten

Liegen SIX aufgrund von Handelsaussetzungen oder Marktverwerfungen keine Daten vor, die zur Bestimmung des Preises oder der Gewichtung einer Indexkomponente notwendig sind, werden die zuletzt verfügbaren Daten verwendet. Solche Fälle können zu einer Abweichung von den Grundprinzipien der in den jeweiligen Reglementen definierten Indizes führen. Diese Änderungen können sich auf Review-Zeitpläne, ordentliche Reviews sowie Anpassungen in der Indexkomposition oder Gewichtung ausserhalb der ordentlichen Reviews beziehen und werden unter Berücksichtigung einer Ankündigungsfrist von mindestens 2 Handelstagen öffentlich angekündigt.

3.2 Falsche Daten

Fehlerhafte erforderliche Daten können durch Berechnungsfehler oder fehlerhafte Eingangsdaten entstehen. Berechnungsfehler, welche innerhalb eines Handelstages bemerkt werden, werden umgehend korrigiert. Berechnungsfehler, die älter als ein Handelstag sind, und fehlerhafte Eingangsdaten werden nur korrigiert, soweit technisch möglich und ökonomisch sinnvoll. Führt die Korrektur zu einer signifikanten Abweichung der Indexwerte, können diese auch nachträglich korrigiert werden.

4 Governance

Die Verwaltung der Indizes obliegt dem Index Team von SIX. Das Team stellt sicher, dass die Indexregeln eingehalten werden und dass die Indizes die erforderlichen Qualitätsstandards erfüllen. Das Index Team untersteht einem regulatorischen Framework, dessen Einhaltung durch strukturierte Prozesse sichergestellt ist. Die Hauptexponenten und Konzepte sind die folgenden:

4.1 Index-Kommission

SIX wird von der Aktien Index Kommission unterstützt. Die Indexkommission liefert Inputs zu indexbezogenen Angelegenheiten, insbesondere im Zusammenhang mit Änderungen der Indexregeln sowie Anpassungen, Aufnahmen und Ausschlüssen ausserhalb der festgelegten periodischen Reviews. Die Kommission tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen und liefert wertvolle Beiträge dazu, wie bestehende Produkte verbessert und neue Produkte geschaffen werden können.

4.2 Überprüfung der Indexkonzepte

Die Gültigkeit der Indexkonzepte und der Regeln wird auf regelmässiger Basis und mindestens einmal im Jahr durch SIX überprüft. In Ausnamefällen kann dazu eine breite Marktkonsultation durchgeführt werden. Die Änderungen von Indexregeln erfolgen gemäss den entsprechenden Governance Prozessen.

Das Datum des Inkrafttretens von Änderungen der Indexregeln wird nach Möglichkeit mit dem regelmäßigen Indexreview abgestimmt. Wesentliche Änderungen der Methodik sollten in der Regel drei Monate vor ihrer Umsetzung öffentlich angekündigt werden. SIX kann beschließen, die Ankündigungsfrist in einigen Fällen zu verkürzen:

- In aussergewöhnlichen oder dringenden Fällen oder in Situationen, die keine Auswirkungen auf Kunden oder andere Interessensgruppen haben und in denen eine sofortige Kommunikation nicht möglich ist. So zum Beispiel wenn die ein Anleger die Indexperformance mit seinem Portfolio nicht mehr replizieren kann. In solchen Fällen müssen Änderungen oder Ergänzungen der Regelwerke am selben Tag angekündigt werden an dem die neue Methodik oder Änderung auch umgesetzt wird.
- Für unwesentliche Änderungen der Methodik, d.h. Klarstellungen der Regeln.
- Zur Abstimmung mit den Terminen des regelmäßigen Indexreviews und der Neugewichtung des Index.

4.3 Marktkonsultationen

Sofern möglich, befragt SIX bei allen wesentlichen Änderungen der Indexregeln und bei der Einstellung von Indizes die Vertreter der betroffenen Kunden und anderer Interessensgruppen. Mit einer wesentlichen Änderung der Indexregeln ist dabei eine Änderung gemeint, die «die für die Bestimmung eines Index angewandten Verfahren erheblich verändert», und somit den Indexwert im Vergleich zu einem unveränderten Szenario wesentlich beeinflusst.

Zu Beginn einer Marktkonsultation stellt SIX mindestens Folgendes zur Verfügung:

- Informationen über die wichtigsten Elemente der Methodik, die von der vorgeschlagenen wesentlichen Änderung betroffen wären.
- Eine Einschätzung, ob die Repräsentativität des Referenzwerts oder der Referenzwert-Familie und deren Eignung als Bezugsgrundlage für Finanzinstrumente und -kontrakte gefährdet wären, falls eine vorgeschlagene wesentliche Änderung ausbleibt.
- Den Zeitpunkt und die Dauer des Konsultationszeitraums. Diese hängen von der Wesentlichkeit der vorgeschlagenen Änderungen der Indexregeln ab. Standardmässig dauert eine Marktkonsultation für wesentliche Änderungen einen Monat.

Eine Zusammenfassung der Rückmeldungen zu den Marktkonsultationen und die darauffolgende Antwort von SIX wird Kunden und Interessensgruppen nach jeder Konsultationsperiode zugänglich gemacht, es sei denn, der Urheber der Kommentare hat um Vertraulichkeit gebeten.

4.4 Einstellung von Indizes

Eine Entscheidung zur Einstellung eines Index wird SIX mit angemessenem Vorlauf öffentlich ankündigen. Der Zeitraum ist abhängig von der Auswirkung. Standardmässig wird ein Zeitraum von einem Monat eingeplant.

SIX ist nicht dafür verantwortlich, einen alternativen Index zu bestimmen oder anzubieten, wenn ein Index eingestellt wird.

Falls Finanzprodukte auf den Index bestehen, von denen SIX Kenntnis hat, wird im Vorfeld eine Marktkonsultation durchgeführt und bei einer endgültigen Einstellung ein Übergangszeitraum eingeräumt. Ansonsten wird keine Marktkonsultation durchgeführt.

4.5 Bestimmung eines Index

Alle Indizes in diesem Regelwerk verwenden verfügbare Preise ("Inputdaten"), die von der SIX Swiss Exchange kurz nach der offiziellen Handelszeit empfangen werden. Die Indexregeln verwenden keine Extrapolation zur Bestimmung des Indexwertes.

Das Minimum an Daten, die für jeden Dekrement Index benötigt werden ist der Schlusskurs des unterliegenden SMI TR Index und der Wert des anzuwendenden Dekrements. Für die Häufigkeit oder die Anzahl der Preisaktualisierungen des unterliegenden Instrument ist kein Schwellenwert festgelegt, da der Index vom unterliegenden Index mittels einer Formel hergeleitet wird.

4.6 Mögliche Einschränkungen bei der Bestimmung eines Index

Wenn Daten, die zur Bestimmung des Preises oder der Gewichtung einer Indexkomponente notwendig sind, aufgrund von Handelsaussetzungen oder Marktverzerrungen der SIX nicht zur Verfügung stehen, werden die letzten verfügbaren Daten verwendet. Solche Fälle können zu einer Abweichung von den Grundprinzipien der Indizes führen. Diese Änderungen können im Zusammenhang mit Überprüfungszeitplänen, ordentlichen Überprüfungen sowie Komponenten- und Gewichtungsänderungen ausserhalb der ordentlichen Indexüberprüfungen stehen und werden mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 2 Handelstagen öffentlich bekannt gegeben.

Bei strukturellen Veränderungen des Marktes oder der wirtschaftlichen Realität oder in Fällen, in denen das Interesse an einem Markt nachgelassen hat oder nicht funktioniert, kann die Zuverlässigkeit einer Methodik nicht mehr gewährleistet werden. Die SIX überprüft die Methodik-Regelwerke mindestens einmal jährlich, um solche Veränderungen zu antizipieren und deren Folgen durch entsprechende Anpassungen der Methodik abzumildern.

4.7 Kontrollen und Regeln für die Ausübung von Expertenurteilen

Die Regeln für jeden der Indizes wurden so konzipiert, dass Ermessensspielräume oder Expertenurteile für die Indexberechnung so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Potentiell unzulängliche Regeln können jedoch in folgenden Situationen zum Tragen kommen:

- unerwartete Ereignisse, wie z. B. komplexe Kapitalmassnahmen
- technische Gründe, z. B. fehlende Schlusskurse aufgrund eines Ausfalls an einer Börse
- wenn eine Regel mehrere Interpretationen zulässt ("unklare Regel")
- das Fehlen einer Regel in der Methodologie, was potentiell dazu führen kann, dass die Aussagekraft eines Index reduziert wird ("unzureichende Regel")
- Falsche Einschätzung der Wesentlichkeit bei Änderungen von Indexregeln

Für solche unerwarteten Fälle wurde ein Eskalationsprozess implementiert. SIX wird die Anwendung von Ermessensspielräumen im Rahmen dieses Prozesses bewerten und dokumentieren. Soweit möglich, wird das vorliegende Regelwerk aktualisiert, um solche unerwarteten Fälle mit einer neuen transparenten Regel zu erfassen.

Zudem werden allfällige Rückmeldungen von Marktteilnehmern zur Anwendung von Ermessensspielraum in der Regel in der kommenden Sitzung der Indexkommission besprochen.

Weitere Dokumentation zu Regulierung und Prozessen kann auf der SIX Website gefunden werden.[4] SIX behält sich das Recht vor, basierend auf den im Kapitel 1.2 erwähnten Grundprinzipien Indexkompositionen, Gewichtungen von Komponenten oder Ankündigungsfristen anzupassen.

5 Markenschutz und Lizenzierung

Die SIX Swiss Index Marken sind geistiges Eigentum (einschliesslich der eingetragenen Marken) von SIX Index AG, Zürich, Schweiz. SIX Index AG übernimmt keinerlei Gewährleistung und schliesst jegliche Haftung (sowohl aus fahrlässigem sowie aus anderem Verhalten) bezüglich deren Verwendung. Die Nutzung der SIX Swiss Indizes sowie der registrierten Marken (®) als auch der Zugang zu restriktiven Indexdaten wird über eine Lizenzvereinbarung geregelt. Informationen über die Lizenzierung und das Format des Disclaimers können auf der Webseite von SIX gefunden werden.[5]

6 Kontakt

Anfragen zu den Indizes können an folgende Adressen gerichtet werden:

Index Business Support
Index Sales, Licensing and Data
T +41 58 399 26 00
indexdata@six-group.com

Technischer Support
Index Operations
T +41 58 399 22 29
indexsupport@six-group.com

[4] https://www.six-group.com/de/market-data/indices/regulations/benchmark/switzerland.html

[5] https://www.six-group.com/de/market-data/indices/licensing.html

© SIX 11.2024

SIX
Pfingstweidstrasse 110
8005 Zurich
Switzerland

T +41 58 399 2111

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben erfolgen ohne Gewähr, verpflichten die SIX Group AG bzw. die mit der SIX Group AG verbundenen Gesellschaften (nachfolgend SIX Group AG) in keiner Weise und können jederzeit und ohne weitere Ankündigung durch die SIX Group AG geändert werden. Für allfällige in diesem Dokument enthaltene Fehler wird jegliche Haftung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen. Die SIX Group AG ist in keiner Weise verpflichtet, auf solche Fehler aufmerksam zu machen. Technische Dokumentationen sollen nur zusammen mit der jeweils gültigen Softwareversion verwendet werden und dürfen nur in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen benützt und kopiert werden. Jede in den technischen Dokumentationen beschriebene Software wird auf Basis eines Lizenzvertrages zur Verfügung gestellt und darf nur in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen benützt oder kopiert werden.

© Copyright SIX Group AG, 2024. Alle Rechte vorbehalten. Alle Handelsmarken beachtet.